

Verschwiegenheitserklärung

von

_____ (Firmenbezeichnung)

_____ (Adresse)
(im Folgenden „**Bewerber**“ genannt)

Präambel

- (a) Die MVV RHE GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim (im Folgenden MVV genannt) hat mit Bekanntmachung im Deutschen Ausschreibungsportal DTVP zum SE 000325 vom 28.08.2026 die **Gutachterliche Überwachung der Grundwassersanierung ehem. Gaswerk Mannheim-Luzenberg im Zeitraum 01.12.2026 bis 30.09.2031** (im Folgenden „Projekt“ genannt) ausgeschrieben..
- (b) Im Rahmen des Projektes muss MVV zum Zweck der Abgabe eines Angebotes durch den Bewerber Vertrauliche Informationen zugänglich machen. **Vertrauliche Informationen** sind sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung des Projekts von MVV überlassenen Informationen oder Daten, unabhängig von Form und Art ihrer Übermittlung und unabhängig davon, ob sie als Geschäftsgeheimnis i.S.d. Geschäftsgeheimnisgesetzes gelten, inklusive der Tatsache, dass MVV das Projekt durchführen möchte, mit Ausnahme solcher Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder – ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung – bekannt werden.
- (c) Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich der Bewerber wie folgt:

1. Vertraulichkeit

Vorbehaltlich Ziffer 2 ist der Bewerber verpflichtet,

- a) die Vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als für die Abgabe eines Angebotes und – im Fall der Zuschlagserteilung an ihn – die Durchführung des Projektes zu nutzen;
- b) die Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der MVV keinem Dritten zugänglich zu machen, mit Ausnahme derjenigen Berater, die von dem Bewerber in die Erstellung des Angebotes einbezogen werden, jedoch nur in dem Umfang, in dem sie Zugang zu den Vertraulichen Informationen benötigen; die Weitergabe an verbundene Unternehmen und/oder Partner oder Kunden des Bewerbers bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von MVV;

- c) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und diese insbesondere gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

2. Ausnahmen

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß Ziffer 1 bestehen nicht,

- a) wenn der Bewerber bereits Kenntnis von Vertraulichen Informationen hatte, bevor sie im Rahmen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung offengelegt wurden;
- b) wenn die Vertraulichen Informationen bereits öffentlich bekannt waren oder öffentlich bekannt werden, nachdem sie im Rahmen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung offengelegt wurden, sofern die Offenlegung ohne Verschulden des Bewerbers erfolgte und nicht auf einem ihm bekannten Verstoß Dritter gegen von diesen geschuldete Vertraulichkeitsverpflichtungen beruht;
- c) gegenüber Aufsichtsbehörden oder Gerichten, soweit der Bewerber oder einer seiner Berater gesetzlich oder auf Grund gerichtlicher, behördlicher oder vergleichbarer Entscheidung bzw. Anforderung des Abschlussprüfers zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Bewerber wird MVV jedoch über die Entscheidung oder die Anforderung zur Offenlegung unterrichten, sobald ihr diese bekannt wird und soweit dies nicht gesetzlich oder durch gerichtliche, behördliche oder vergleichbare Anordnung untersagt ist.

3. Rückgabe und Vernichtung Vertraulicher Informationen

- a) Vorbehaltlich Ziffer 3 b) wird der Bewerber auf Anforderung von MVV:
 - aa) alle ihm überlassenen Unterlagen und anderen Materialien oder Teile davon, sowie hiervon gefertigte Kopien, Übertragungen auf Datenträger und dergleichen, die Vertrauliche Informationen enthalten oder wiedergeben, zurückgeben oder vernichten; und
 - bb) alle Vertraulichen Informationen von Computern oder ähnlichen Geräten, in denen Vertrauliche Informationen gespeichert oder einprogrammiert waren, löschen; mit Ausnahme der Vertraulichen Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems gespeichert wurden; und
 - cc) seine Berater, die Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten haben, dazu anhalten, entsprechend Ziffer 3 a) aa) und bb) zu verfahren.
- b) Der Bewerber und seine Berater sind berechtigt, die Vertraulichen Informationen zu behalten, soweit sie zur Aufbewahrung der Vertraulichen Informationen aufgrund gesetzlicher, behördlicher, gerichtlicher oder vergleichbarer Anforderungen verpflichtet sind.

- c) Die Vertraulichkeitspflichten nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bleiben auch nach Rückgabe bzw. Vernichtung der Vertraulichen Informationen bestehen.

4. Eigentumsrechte

MVV hat, unbeschadet der Rechte, die sie nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz hat, alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Vertraulichen Informationen. Der Bewerber erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund der Übermittlung im Rahmen des Projekts oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.

5. Sonstiges

- a) Änderungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (einschließlich dieser Klausel 5. a)) bedürfen der Schriftform.
- b) Dem Bewerber ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach Geschäftsgeheimnisgesetz strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann und dass derjenige, der Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist. Neben Schadensersatzansprüchen stehen dem Verletzten auch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche zu.
- c) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung und alle durch sie begründeten Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Mannheim.
- d) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann, ist Mannheim.
- e) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

_____ (Firmenbezeichnung des Bewerbers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)